

Leitfaden des Amtsgerichts Aschaffenburg – Familiengericht

Gestaltung des neuen Verfahrens in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen

Das Familiengericht ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit den Rechtsanwälten, Verfahrensbeiständen, Jugendämtern und Beratungsstellen den Eltern die Möglichkeit einzuräumen, im Interesse ihrer Kinder eigenverantwortlich möglichst frühzeitig eine tragfähige Lösung ihres Umgangs- oder/und Sorgeproblems zu finden.

Ziel der künftigen Handhabung elterlicher Konflikte um gemeinsame Kinder soll sein, auch im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens so früh wie möglich eine rasche Regelung bestehender Konflikte anzustreben:

- ein einvernehmliches Konzept für die Wahrnehmung der elterliche Sorge und/oder
- eine tragfähige Regelung künftiger Umgangskontakte minderjähriger Kinder mit dem nichtbetreuenden Elternteil

im Rahmen der elterlichen Verantwortung zu ermöglichen und diese damit zu stärken.

Das Familiengericht ist der Auffassung, dass der frühzeitige Versuch, eine Vereinbarung zwischen den Eltern herbeizuführen, den Belangen der betroffenen Kinder am ehesten gerecht wird. Im Vordergrund steht der Erhalt der Eltern-Kind-Beziehung und damit das Wohl des Kindes. Hierzu bemühen sich alle Beteiligten – die Eltern, das Gericht, die Rechtsanwälte, Verfahrensbeistände, das Jugendamt und die Beratungsanbietenden – eine Einigung der Eltern herbeizuführen, um eine bestehende Konfliktlage zu einem frühen Zeitpunkt zu entschärfen.

Die Beteiligten und ihre Rechtsanwälte

- die Rechtsanwälte weisen bereits im Rahmen der vorgerichtlichen anwaltlichen Beratung gezielt auf die Notwendigkeit elterlicher Kooperation und das Angebot der Trennungs- und Scheidungsberatung bei Jugendamt und Erziehungs- bzw. Elternberatung bei Beratungsstellen sowie die Möglichkeit der Mediation hin
- der Antragsschriftsatz soll enthalten die Telefon-, Telefax- und Handynummern und ggf. Email-Adressen aller Beteiligten soweit bekannt und zulässig, um dem Jugendamt bzw. Verfahrensbeistand die sofortige Kontaktaufnahme zu ermöglichen
- mitgeteilt wird auch, ob und wann bereits eine Beratung stattgefunden hat
- der Grund der Antragstellung wird sachlich dargestellt; ebenso die Gegendarstellung des anderen beteiligten Elternteils
- eine Antragsabweisung kann – muss aber nicht – vor dem Gerichtstermin abgegeben werden, auch sie soll enthalten die Telefon-, Telefax- und Handynummern und ggf. Email-Adressen aller Beteiligten soweit bekannt und zulässig
- Schriftsätze beschränken sich auf die Wiedergabe der eigenen Position und wesentlicher Tatsachen; beschrieben werden sollte nur der Kern des Konflikts
- herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil unterbleiben beidseits während des gesamten Verfahrens

- die Rechtsanwälte gestalten ihre Tätigkeit vermittelnd und moderierend

Das Familiengericht

- bestimmt innerhalb eines Monats einen Termin zur mündlichen Verhandlung
- beide Elternteile haben die Pflicht zu erscheinen
- Kinder sind nur auf ausdrückliche Anordnung des Gerichts mitzubringen
- eine Verlegung dieses Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich
- im Gerichtstermin wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht
- kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Familiengericht an diesem Punkt
 - a. ob die Teilnahme an einer Beratung angeordnet o d e r
 - b. beiden Beteiligten eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt wird
 - c. ggf. vom Amts wegen nach Stellungnahmefrist eine einstweilige Anordnung gem. § 156 III FamFG ergeht
 - d. ggf. Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens/Entscheidung nach Stellungnahmefrist und schriftlichem Bericht des Jugendamts
 - e. oder weist auf die Möglichkeit der Mediation hin.

Die Verfahrensbeistände

Alle Verfahrensbeteiligten sind ausdrücklich gehalten, die Bestellung von Verfahrensbeiständen nicht nur in Regelfällen, sondern allen geeigneten Fällen anzuregen. Die Verfahrensbeistände vertreten von Anfang an die Interessen des Kindes und verhalten sich neutral gegenüber den Eltern.

- die Verfahrensbeistände nehmen mit der Familie umgehend Kontakt auf
- eine schriftliche Stellungnahme vor dem ersten Gerichtstermin ist in der Regel nicht erforderlich
- die Verfahrensbeistände erläutern das Ergebnis der Gespräche mit den Kindern und Eltern in der Verhandlung und geben eine Empfehlung ab.

Das Jugendamt

- das Jugendamt nimmt mit der Familie umgehend Kontakt auf
- eine schriftliche Stellungnahme vor dem ersten Gerichtstermin ist in der Regel nicht erforderlich
- der Vertreter des Jugendamtes erläutert das Ergebnis der Gespräche mit den Eltern und Kindern in der Verhandlung

Beratungsstellen/Beratungsangebote

- beide Eltern erhalten bereits in der Verhandlung ein Angebot zur Beratung/Mediation soweit diese vereinbart oder gerichtlich angeordnet wurde
- die beteiligten Beratungsstellen unterliegen der Schweigepflicht, jedoch teilen sie dem Gericht nach vorheriger Entbindung die Beendigung der Beratung unverzüglich mit
- die Eltern gestatten lediglich die Nachfrage, ob die Beratung andauert.